MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 21/0273	
42 - Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten			Datum: 03.06.2021	
Bearb.:	Jové-Skoluda, Joachim	Tel.:-126	öffentlich	
Az.:				

Beratungsfolge Sitzungstermin Zuständigkeit

Jugendhilfeausschuss 10.06.2021 Anhörung

Anfrage der FWuD zum Thema Rückerstattung der KiTa-Beiträge für vom eingeschränkten Regelbetrieb betroffene Familien Anfrage von Frau Arbeck für die FWuD-Fraktion aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.03.2021 (JHA/028/XII) unter TOP 9.2

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.03.2021 bat Frau Arbeck für die FWuD-Fraktion um schriftliche Beantwortung der Fragen ihrer Fraktion zum folgenden Sachverhalt durch die Verwaltung:

Seit dem 15. März gilt für die KiTas im Kreis Segeberg der eingeschränkte Regelbetrieb, somit auch für Norderstedt. Dieser besagt, dass die KiTas bei einer maximalen Auslastung von 75 % zu betreuender Kinder offen gehalten werden können. 25 % der Kinder können zurzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen.

Welche Familien dies betrifft, geht aus dem Erlass des Landes Schleswig-Holstein hervor, welches Kriterien dafür definiert hat.

1. Werden den betroffenen Eltern die Beiträge erstattet? Antwort:

Der eingeschränkte Regelbetrieb galt (bisher) in den KiTas im Kreis Segeberg vom 15.03.2021 bis 31.03.2021 und vom 26.04.2021 bis 30.04.2021. Das Land Schleswig-Holstein hat hierzu geregelt, dass eine Erstattung von Elternbeiträgen anders als für die Zeiträume der flexiblen Notbetreuung, nur in den Fällen erfolgt, in denen die Kinder, jeweils auf eine Kalenderwoche (montags bis freitags) bezogen, für die gesamte Woche nicht in der Betreuung der KiTa waren. Bei einer zeitweisen Betreuung erfolgt keine Erstattung.

2. Falls ja, wie werden diese Familien erfasst, welches System ist dafür angedacht? Antwort:

Die Norderstedter KiTa-Träger wurden über diese Regelungen informiert und gebeten, die betroffenen Kinder über die KiTa-Datenbank zu melden. Leider funktioniert dies derzeit nur in Einrichtungen, deren Gruppen keine unterschiedlichen Betreuungszeiten haben. Die übrigen Einrichtungen müssen dem Fachbereich Kindertagesbetreuung entsprechend die Erstattungsbeträge für die betroffenen Kinder, die nicht betreut worden sind, direkt melden.

3. In welchem Zeitraum können die Familien mit der Erstattung der Beiträge rechnen? Antwort:

Die Beträge wurden und werden den KiTa-Trägern bzw. den Eltern der betroffenen Kinder (bei den städtischen Einrichtungen) erstattet.

Nach § 59 KiTaG sind die gezahlten Beiträge von den KiTa-Trägern den Eltern innerhalb von zwei Monaten zurückzuerstatten oder mit einem Beitrag zu verrechnen.

	iter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
--	---------	--	---------------------	---------------------

Die Standortgemeinde erstattet den KiTa-Trägern auf Antrag innerhalb von zwei Monaten die ausgefallenen Elternbeiträge.

Aufgrund des hohen Bearbeitungsaufwandes und der pandemiebedingten Arbeitseinschränkungen konnten jedoch nicht alle Fälle entsprechend zeitnah abgearbeitet werden.

4. Wie kommuniziert die Stadt als Träger der KiTas einen möglichen Anspruch auf Erstattung der Beiträge?

Antwort:

Die KiTas wurden über die Erstattungsregelung informiert, welche vom Land auch erst im Nachhinein kommuniziert wurde. Die Eltern erhalten eine Mitteilung über die ihnen zu erstattenden Beiträge.

5. In wie weit bestünde die Möglichkeit, dass die Stadt die Kosten übernimmt und separat mit dem Land verrechnet?

Antwort:

Nach § 59 KiTaG ist es vorgesehen, dass die Stadt als Standortgemeinde bzw. kommunaler KiTa-Träger die Erstattungen zunächst übernimmt. Die Aufwendungen werden der Stadt Norderstedt in ihrer Funktion als örtlicher Träger der Jugendhilfe wiederum vom Land erstattet, sobald diese dort angemeldet wurden.

6. Mit welchen langfristigen Strategien möchte die Verwaltung den inzidenzbasierten Lockerungen und/oder Verschärfungen begegnen, um schnell und effizient zum Wohle der Familien handeln zu können?

Antwort:

Die inzidenzabhängigen Entscheidungen der für den Infektionsschutz zuständigen Behörden werden in der Regel sehr kurzfristig getroffen, zum Teil von einem Tag auf den anderen. Dabei ist es jeweils nicht absehbar, für welchen Zeitraum diese letztendlich tatsächlich gelten werden. Somit ist es in der Praxis kaum möglich, vorausschauende Entscheidungen zu treffen, wie z.B. einen Verzicht auf den Bankabruf der monatlichen Elternbeiträge vorzunehmen. Im Ergebnis bleibt dann nur die Möglichkeit, Erstattungsbeträge im Nachhinein abzurechnen. Je häufiger im Monat sich die Einschränkungsregelungen verändern, desto aufwendiger wird die im Nachhinein notwendige Ermittlung der Erstattungshöhe im Einzelfall.